

Richtlinien für Kompetenzzentren der ETH Zürich

(Schulleitungsbeschluss vom 04.09.2018)

Die Schulleitung erlässt,

gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung des ETH-Rates über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne (ETHZ-ETHL-Verordnung) vom 13. November 2003¹,

folgende Richtlinien:

Art. 1 Begriff und Zweck

1. Ein Kompetenzzentrum ist ein interdisziplinäres wissenschaftliches Netzwerk, in welchem in erster Linie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der ETH Zürich, aber auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Forschungsanstalten des ETH-Bereichs sowie aus anderen Hochschulen eine gemeinsame Idee verfolgen, den Austausch pflegen und ihre Aktivitäten in Forschung und Lehre unter gemeinsamen strategischen Zielen koordinieren.
2. Es ermöglicht das Erarbeiten von wissenschaftlich relevanten Themen, die nur in einem interdisziplinären Verbund von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder in Zusammenarbeit mit Institutionen der Kultur oder der Wirtschaft erfolgreich angegangen werden können.
3. Mit der Akkreditierung und Unterstützung eines Kompetenzzentrums wird Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der ETH Zürich die Etablierung eines interdisziplinären Netzwerkes in einem neuen Wissenschaftsgebiet innerhalb eines zeitlich klar befristeten Rahmens ermöglicht. Die langfristige Etablierung und Finanzierung des jeweiligen Netzwerkes liegt in der Verantwortung der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Art. 2 Trägerschaft

1. Die ETH Zürich bildet die Trägerschaft eines Kompetenzzentrums. Ein Kompetenzzentrum kann gemeinsam mit Partnern aus dem ETH-Bereich, der Bundesverwaltung oder mit anderen schweizerischen Hochschulen, namentlich der Universität Zürich, errichtet werden.
2. Ein Kompetenzzentrum ist organisatorisch und administrativ ungeachtet der Trägerschaft immer einem Departement der ETH Zürich zugeordnet, welches in der Regel die benötigten Räume und Infrastruktur zur Verfügung stellt. Es wird als Forschungseinheit des zu bezeichnenden Departementes bzw. als Organisationseinheit der ETH Zürich behandelt.
3. Im Übrigen liegen forschungsbezogene Kompetenzzentren in der Zuständigkeit der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen und Kompetenzzentren, deren Schwergewicht auf der Lehre liegt, in der Zuständigkeit der Rektorin / des Rektors.

¹ SR 414.110.37

Art. 3 Akkreditierung als Kompetenzzentrum

1. Ein Kompetenzzentrum wird auf Antrag der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen oder auf Antrag der Rektorin / des Rektors per Beschluss der Schulleitung errichtet (akkreditiert). Es ist als solches bezeichnet, zeitlich befristet, im Sinne der Mustergeschäftsordnung im Anhang strukturiert und organisatorisch einem Departement zugeordnet.
2. Die Schulleitung kann die Akkreditierung an Auflagen knüpfen, namentlich an die Auflage, dass ein Kompetenzzentrum reorganisiert oder mit anderen Einheiten zusammengefasst wird.
3. Die Akkreditierung eines Kompetenzzentrums durch die ETH Zürich ist auf vier Jahre befristet.
4. Der Antrag auf Akkreditierung eines Kompetenzzentrums muss enthalten:
 - a. Einen Entwicklungsplan: dieser stellt die geplanten Aktivitäten und Kooperationen in der Forschung, in der Lehre, im wissenschaftlichen Austausch und in der Öffentlichkeitsarbeit inklusive deren Finanzierung dar. Das Gesuch um finanzielle Unterstützung durch die Schulleitung muss begründet sein.
 - b. Eine Geschäftsordnung: diese regelt die Mitgliedschaft, legt die Organe und deren Aufgaben fest, wobei folgende Organe zwingend sind: der Leitungsausschuss, die Geschäftsstelle und die Vollversammlung. Die Mustergeschäftsordnung im Anhang legt die Minimalstandards fest.
 - c. Eine Vereinbarung betreffend die Finanzierung des Kompetenzzentrums: soll die Schulleitung einen Beitrag an das Kompetenzzentrum leisten, muss mit dem Antrag eine Vereinbarung betreffend die Finanzierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Mustervereinbarung im Anhang legt die Minimalstandards fest. Bei der Errichtung eines gemeinsamen Kompetenzzentrums mit Forschungsanstalten des ETH-Bereichs oder anderen Hochschulen legt die Vereinbarung die finanzielle Beteiligung dieser Institutionen am Kompetenzzentrum fest.
5. Das beaufsichtigende Schulleitungsmitglied nach Art. 2.3 kann sich im Rahmen des Akkreditierungsantrags mit der Forschungskommission oder mit der Lehrkommission der ETH beraten. Beurteilungskriterien sind namentlich die wissenschaftliche Exzellenz, der wissenschaftliche Mehrwert der interdisziplinären Zusammenarbeit, der Beitrag zu Lehre und Wissenstransfer sowie die finanzielle Nachhaltigkeit.

Art. 4 Auflösung des Kompetenzzentrums

1. Ein Kompetenzzentrum wird nach Ablauf der auf vier Jahre befristeten Akkreditierung aufgelöst, falls die Schulleitung keinen anderslautenden Beschluss fasst oder beschliesst, die Akkreditierung nicht zu verlängern.
2. Nach der Auflösung eines Kompetenzzentrums kann dieses als einfaches Zentrum eines Departements, als departementale oder überdepartementale Technologieplattform oder als Institut fortgeführt werden. Bezeichnungen wie «Exzellenzzentrum» oder ähnlich sind ausgeschlossen.

Art. 5 Verlängerung der Akkreditierung als Kompetenzzentrum

1. Auf Antrag des beaufsichtigenden Schulleitungsmitglieds kann die Schulleitung die Verlängerung der Akkreditierung des Kompetenzzentrums um eine weitere Periode von vier Jahren beschliessen.
2. Das Verfahren für die Verlängerung der Akkreditierung ist analog zu Artikel 3, wobei der Antrag zusätzlich folgendes enthalten muss:
 - a. Selbstevaluationsbericht: dieser berücksichtigt die Leistungen in der Forschung, in der Lehre, im wissenschaftlichen Austausch, in der Öffentlichkeitsarbeit sowie die strategische Ausrichtung und die finanzielle Lage.
 - b. Erweiterter Entwicklungsplan: dieser beinhaltet ein Konzept bezüglich der Finanzierung des Kompetenzzentrums nach Ablauf der Akkreditierungsperiode sowie Überlegungen zu einer möglichen Anbindung in eine bestehende Organisationsstruktur oder zu einer Überführung in eine neue Organisationsform.

Art. 6 Finanzierung eines Kompetenzzentrums

1. Ein Kompetenzzentrum finanziert seine Aktivitäten grundsätzlich selbst. Die wissenschaftlichen Leistungen werden von den beteiligten Mitgliedern erbracht. Diese entrichten einen Mitgliederbeitrag.
2. Ein Kompetenzzentrum bemüht sich um die Akquirierung von Drittmitteln. Wenn das Kompetenzzentrum von mehreren Institutionen getragen bzw. finanziert wird, werden die eingeworbenen Drittmittel grundsätzlich von derjenigen Institution verwaltet, deren Angehörige die Mittel eingeworben haben.
3. Forschungsprojekte im Rahmen des Kompetenzzentrums sind über eigene Finanzmittel der Mitglieder, Donationen, akquirierte Drittmittel oder über die ETH-interne Forschungsförderung zu finanzieren.
4. Die Schulleitung kann einen Beitrag an ein Kompetenzzentrum von maximal 200'000 Franken pro Jahr entrichten, die für Koordinationsaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit der Geschäftsstelle einzusetzen sind.
5. Beiträge werden jeweils längstens für vier Jahre zugesprochen und können für maximal eine weitere Akkreditierungsperiode von vier Jahren gewährt werden. Die maximale Finanzierungsdauer eines Kompetenzzentrums durch die Schulleitung beträgt acht Jahre.
6. Beteiligen sich Partner aus den Forschungsanstalten des ETH-Bereichs, anderen schweizerischen Hochschulen oder Organisationen aus der Verwaltung als Träger am Kompetenzzentrum, haben sich diese in geeigneter Form an der Finanzierung zu beteiligen.

Art. 7 Weiterführung der Akkreditierung nach Ablauf der Finanzierung

1. Nach Ablauf der auf maximal acht Jahre beschränkten Finanzierung mit Beiträgen der Schulleitung kann diese die Akkreditierung des Kompetenzzentrums für weitere vier Jahre beschliessen. Die Organisationsform und Bezeichnung als Kompetenzzentrum kann somit auch ohne Finanzierungsbeiträge der Schulleitung für weitere vier Jahre weitergeführt werden.

2. Das Verfahren für die Verlängerung der Akkreditierung ohne Finanzierungsbeitrag der Schulleitung ist analog zu Artikel 5 und kann alle vier Jahre eingeleitet werden.

Art. 8 Berichterstattung und Qualitätssicherung

1. Das Kompetenzzentrum legt dem zuständigen Schulleitungsmitglied Rechenschaft ab über seine Tätigkeit im Rahmen eines wissenschaftlichen und finanziellen Jahresberichts.

2. Ein Jahr vor Ende einer Akkreditierungsperiode legt das Kompetenzzentrum eine Selbstevaluation vor.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

1. Die an der ETH Zürich bereits bestehenden Kompetenzzentren bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Vereinbarungen in ihrer jetzigen Form bestehen.

2. Bei einer allfälligen Verlängerung der Akkreditierung unterliegt das jeweilige Kompetenzzentrum den vorliegenden Richtlinien.

3. Die Laufzeit von bereits bestehenden Kompetenzzentren ist analog zur vorliegenden Regelung grundsätzlich auf maximal acht Jahre beschränkt.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 1. Mai 2003 und treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Zürich, den 10. September 2018

Im Namen der Schulleitung:

Detlef Günther

Vizepräsident für Forschung
und Wirtschaftsbeziehungen

Anhang: Mustervereinbarung
 Mustergeschäftsordnung